



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

§. 19. "Kommune" und "Pfarrei". Aufbringung der Baukosten. Regelung der Bauausführung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

§ 19.

„Kommune“ und „Pfarrei“. Aufbringung der Baukosten.

Regelung der Bauausführung.

Die größte Umwälzung in der Umschreibung der Pfarreien war durch die Gründung der Städte im Mittelalter herbeigeführt. Damals war bei einzelnen Pfarreien das Gebiet auf die Stadtgrenzen eingengt worden. Mehrere Pfarreien wies nur Paderborn auf, so daß diese Stadt auch in der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Pfarrei und Kommunalverwaltung eine Sonderstellung einnimmt. In Warburg bestanden zunächst die Altstadt und die Neustadt als selbständig organisierte städtische Gemeinwesen nebeneinander, bis 1436 die Vereinigung der beiden Städte unter einem Rat erfolgte.¹ Für das Verhältnis der Stadt zu den beiden Kirchen brachte diese Vereinigung keine Änderung. Im allgemeinen waren auch den Stadtpfarreien im 17. und 18. Jahrhundert noch Dörfer hinzugeschlagen, und die Landpfarreien hatten zumeist mehrere Dorfschaften in ihrem Bereiche, bisweilen zahlreiche ländliche Gemeinden, wie Marienmünster, Sandebeck, Delbrück.²

Die Anteilnahme der Gemeindemitglieder an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten hat seit dem Mittelalter keine Veränderung erfahren. Die Kirchengemeinde nahm durch die Kirchenprovisoren (*provisores ecclesiae*) teil an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Die Provisoren legten dem Visitator die Kirchenrechnung vor bei der Visitation oder sandten sie dem Archidiakon zur Prüfung ein. Sie hatten die Aufträge des Archidiakons zur Erhaltung des kirchlichen Vermögens und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude auszuführen. Damit war ihre Aufgabe erfüllt.³ Alle anderen die Pfarrkinder berührenden kirchlichen, ins-

vom 14. Nov. 1874 (M.-Bl. f. i. V. 1872, S. 67) und 14. November 1873 (J.-M.-Bl. 1873, S. 340).

¹ De grote Breff, darynne beide Stede einredich worden 1436, bei Hüser, Die sog. Bauersprache der Stadt Warburg. Beil. Progr. Gymn. Warburg 1903, S. 21 ff.

² Die zu den einzelnen Pfarreien gehörigen Ortschaften werden bei den bischöflichen und Archidiakonats-Visitationen genannt. Eine Aufzählung führte hier zu weit; gelegentlich sind sie bei der Verteilung der Beiträge für die Kirche genannt.

³ Über die Persönlichkeit, die Pflichten und die Form der Amtsführung der Kirchenprovisoren handelt ausführlich die Kirchenordnung Kap. XI §§ 1—4. Landesverordn. I, 276 ff. — Das Iuramentum provisorum templi im Speculum archidiaconale l. c. p. 115. Die beim Send an sie zu richtenden Fragen *ibid.*, p. 82.

besondere auch die weiteren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wurden durch die Organe der bürgerlichen Gemeinde wahrgenommen. Die Pfarrei wird *parochia* genannt; die Pfarrkinder sind die *parochiani*, die in ihrer Gesamtheit auch als *communitas*, „Gemeinheit“, bezeichnet werden. Diese Bezeichnung trägt aber vorwiegend die einzelne bürgerliche Gemeinde;¹ die in der Pfarrei vereinigten bürgerlichen Gemeinden heißen dann *communitates*, Gemeinheiten. An ihrer Spitze stehen bei Dorfgemeinden die „Vorsteher“, bei den Stadtgemeinden „Bürgermeister und Rat“. Sie vertreten auch in kirchlichen Dingen ihre Gemeinden, nur daß sie speziell für die Aufrechterhaltung der guten Sitten in Stadt und Dorf die „Sendvröger“² dem Archidiakon benennen, damit diese die „Exzesse“ dem Pfarrer berichten und bei den Sendgerichten als autoritative Zeugen fungieren. Damit die Gemeinden wissen, wie weit sie für die materiellen Interessen der Kirchen einzutreten haben, muß ihnen Einsicht in die Kirchenrechnungen gewährt werden.³ Regel-

¹ Nur aus dem Zusammenhang wird ersichtlich, ob mit *communitas*, Gemeinheit, die gesamte Kirchengemeinde, die *universitas parochianorum*, gemeint ist, oder ob von der einzelnen bürgerlichen Gemeinde die Rede ist. Da meist mehrere *communitates*, Kommunen, zu der Pfarrei gehören, können die Zweifel darüber, was in Frage steht, auch zumeist leicht gelöst werden. Die Pfarrer fordern die Leistungen für die Kirche oft von den Parochianen, von den „Ihrigen“; aber ihre Pfarrkinder treten ihnen hierbei nur als Glieder der bürgerlichen Gemeinden gegenüber.

² Über sie s. die Kirchenordnung. Landesverord. I, 223. 248. 250. 275. 297. 340. Ihr Eid: *Speculum archidiaconale* l. c. p. 116.

³ Z. B.: Salzkotten 1679 (Vp. ep. Wern.). — Neuhaus (1726): „Diesem negst haben sich die bürgermeistere beschweret, was gestalten ihnen der h. pastor die jährlichs abhaltende kirchen- und armenrechnung ehe und bevor dieselben dem h. archidiacono präsentiert würde, nicht communicieren wollte; weils sie aber zu der revision mit berechtiget weren und von der einnahm und ausgab bei abgang eines zeitlichen h. pastoris müßten informirt seyn, so bahten, zu befehlen, daß ihnen künftighin die rechnung ante synodum müste communicirt und von ihnen allerseits revidirt werde. — Es soll die rechnung künftighin allemahl denen bürgermeistern communicirt und von denenselben mit revidirt werden.“ — Beverungen (1725): Bürgermeister und Kämmerer zeigten an, „waß maßen vom ganzen magistrat zum Kirchenprovisor Hans Henrich Koch . . . eligirt worden“ unter Vorzeigung einer Bescheinigung des Magistratssekretärs (Vp. Gv. 3). Die dortigen Richter müssen die Schuldner der Kirchenkasse zitieren. 1734. (Vp. Gv. 6 fol. 34.) — Driburg (1732): „Der stad Drieburgische Kirchenrechnung über einnahm und außgab des kirchenbaws, so den 14. Juli 1730 bei dahmaligem synodo von bürgermeistern Schlueter übergeben, soll nochmahl auffm rathhauß untersucht und nachgehends nach Paderborn umgeschicket werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 96 v.) 1734 referiert der Stadtsekretär Bülling, daß die Revidierung der Kirchenbaurechnung noch nicht vollendet. „Fiat indilate und sollen die übrigen bawrechnungen de annis 1730, 31, 32 et 33 gleichfalls reproducirt werden, welches dem camerario kräftig anbefohlen“ (Vp. Gv.

mäßig nehmen ihre Vertreter teil bei der Abnahme der Rechnung, und die Städte haben oft das ganze kirchliche Rechnungswesen in ihren Händen.¹ Hie und da lassen selbst Landgemeinden die Kirchenrevenüen mit den gewöhnlichen Gemeindecinkünften vereinnahmen und verrechnen.² Die Aufwendungen für die kirchlichen Bedürfnisse,

6 fol. 83). — In Stukenbrock (1731) führten die templarii überhaupt keine Rechnung und sagten: „daß die gemeinheit, soweit die pensiones (der Kirche) nicht hinlänglich, alles stehen, und der Gemeinheit davon rechnung geben müesten“. Es wurde ihnen die Anfertigung einer Kirchenrechnung aufgegeben. (Vp. Gv. 5 fol. 10.) — Nieheim 1733: Die Kirchenrechnung soll vom Pastor und Magistrat revidiert werden (Gp. Gv. 2 fol. 436); auch 1736 (Vp. Gv. 6 fol. 227). Wewelsburg (1739). Den Vorstehern wurde befohlen, die Uhr reparieren zu lassen und ebenso die Kirchshofmauern. „Vorstehere sagten hiebey, daß sie wohl willens wehren, solches zu reparieren; die gemeinheit soll zu nichts zu sagen haben, als wan etwas zu reparieren wehre.“ (Vp. Gv. 8 fol. 4.) — Insbesondere verlangen die Filialdörfer, daß ihnen vor außergewöhnlichen Ausgaben Mitteilung gemacht wird. Wünnenberg-Leiberg 1742: „Diesem negsterschienen die vorstehere der gemeinheit Leyberg und übergaben supplicam in puncto extraordinariorum, und ist vorläufig decretirt, daß nichts extraordinaires in der kirche solle vorgenommen oder gebawet werden, es werde denn solches R.mo archidiacono vorher wissig gemacht; und wan dan selbiger solches für guht befunden, soll mit zuziehung bürgermeister und raht, auch der Leybergschen vorstehere überlagt werden, wie und woher die kösten zu bestreiten; dan allerdings billig, daß die vorstehere der gemeinheit Leyberg, indehmeselbige den dritten theil dazu hergeben mußten, auch davon wissen mußten.“ (Vp. Bu. fol. 235.) — So auch unten die Anm. S. 93 für Neuhaus bzw. Thune und Senne. Als 1756 sich Neuhaus beschwerte, daß die Filialgemeinden Thune und Senne sich weigerten, ihr Fünftel für Reparatur der Kirchshofmauern zu bezahlen, entschuldigten sich die Gemeinden damit, daß sie vorher nicht „avisirt“ seien. Da ihnen nachgewiesen wurde, das solches doch geschehen, wurden sie unter Androhung der execution angewiesen, binnen Monatsfrist ihr Fünftel von der Rechnung zu bezahlen. (Vp. Gv. 10 fol. 77.)

¹ Büren 1654: Consules circa rationes ecclesiae et hospitalium omnem directionem habent (Vp. ep. Pr. fol. 6v). Borgholz (1656). Der Pfarrer bittet um Entscheidung, ob er auch eine gewisse Mitaufsicht haben dürfe über die Einkünfte des Hospitals und für die Armen; ferner: „An pastor debeat interesse, quando templarii reddunt rationem de redditibus ecclesiae, an non; neque enim senatus concedit. Magistratus et primores civitatis renuunt fraternitatem venerabilis sacramenti; petitur ut moneantur eam suscipere.“ (Vp. ep. Cam. fol. 207v.) — Lügde 1773. Der templarius Steinmeyer erklärte, daß er sein Amt 8 Jahre lang geführt habe. Er bittet, daß ihm 10 Tlr. für einen neuen Mantel aus der Kirchenkasse bewilligt werden, sonst werde er seinen Dienst quittieren. „Weiln der h. pastor sowohl als anwesender magistratus mit dessen fleißiger dienstverrichtung sehr wohl zufrieden“, wird das Ansuchen bewilligt und der Templierer ermahnt, die Rückstände für die Kirche fleißig beizutreiben.

² S. d. folg. Anm. — Oesdorf (1765): „Soviel ratione der kirch- und pastoral-capitalien halber und deßfalß constituierte special-hypothequen betrifft, ist sämtlichen in der kirch anwesend gewesen pfarhgenossen, bevorab denen vorstehern bei 10 gg straf inhibirt, derley hypothequen ohne vorwissen des h. pastoris zu veräußern oder zu veralienieren, unter was praetext ein solches auch immer geschehen möchte; woh im widrigen

insbesondere für die kirchlichen Bauten der Pfarrei werden von den zum Pfarrverbande gehörenden einzelnen Gemeinden in einem bestimmten Verhältnisse aufgebracht. Ob bei der Festsetzung der Quote, welche von den Gemeinden bezahlt werden mußte, ursprünglich die Zahl der Häuser in der Gemeinde oder das Grundvermögen zugrunde gelegt wurde, ist nicht ersichtlich. Meist wird der Anteil durch Vereinbarung der Gemeinden festgestellt sein; bisweilen erfolgte die Normierung durch die Behörde. Im großen und ganzen haben sich dann die Gemeinden an den einmal festgesetzten Teil gehalten; doch begegnen auch Streitigkeiten zwischen ihnen.¹

sie, vorstehere, dafür angesehen und für allen schaden haften sollten.“ (Vp. Gv. 11 fol. 92.) Auch die Stadt Beverungen hat die Kirchenobligationen in Gewahrsam (1783): „Bürgermeister Weyrätter zeigte demnächst an, daß zwar über die zur kirche und für die armen gewidmeten capitalien die obligationes aufm rathause aufbewahrt würden, jedannoch aus mangel eines hypothequenbuches keine hinreichende sicherheit vorhanden zu sein.“ (Vp. Gv. 14.)

¹ Wegen der Wichtigkeit dieser Fragen für das Verhältnis der Kommunen zur Pfarrei und zueinander seien einige Beispiele genauer angeführt. „Nach demalen die dorfschaften Natingen und Dranckhausen zu Borcholtz kundtlich eingepfarrt, folglich auch zur erhaltung der kirchen und kirchenbedienten das ihrige beyzutragen gehalten sind: So soll denenselben jetzo übergebenes memoriale zu ihrer ersehung communicirt und nahmens des herrn thumbkammere und archidiaconi von Asseburg anbefohlen werden, mit der Stadt Borcholtz deswegen ein bestendiges einzurichten und ihr contingent abzutragen, sonst zu gewertigen, daß dahin per competentia angehalten werde“ (1703. Gp. Cam. 1. fol. 562.)—Brakel contra Riesel und Hembsen (1704): Von seiten der Stadt Brakel ist aberlige unterthanige bitt cum adiunctis A. et B. übergeben. Communicetur beiden gemeinheiten Hembsen und Riesel mit dem befelch, daß innert 14 Tagen mit der stadt Brakel sich abfinden, oder wan etwas erhebliches einzuwenden hetten, solches innert solcher frist vorzupringen oder zu gewertigen, daß in contumaciam et ex officio verordnet werde. (Gp. Cam. 1 fol. 576 v.) Der Streit zog sich lange hin zwischen den Gemeinden und wurde 1716 von der Stadt Brakel wieder anhängig gemacht wegen des Neubaus der ersten Kaplanei in Brakel. Die Stadt brachte ein 1659 mit den Gemeinden getroffenes Abkommen bei, worin sich die Dorfschaften verpflichtet hatten, zu den gewöhnlichen Kirchenkosten 10 Rtlr. beizutragen und bei „etwa vorfallenden extraordinairnen Fällen, wenn ahn kirchen, thurm, wedeme und capellaneyen schadt geschehe pro rata beizutragen“. Die Gemeinden werden zur Leistung angehalten. (St.-A. Münster A. N. Z. Rgb. Minden, Acc. 23/1901 Nr. 215. Domkapitel Nr. 206 Lit. B. fol. 85; daselbst Ausgaben der Stadt Brakel für die Wohnungen der Kirchendiener 1730—1732. fol. 82 sqq.)—Istrup (1707). Der Küster klagt gegen die Gemeinden Herste, Schmechten und Istrup um Reparatur seines Hauses. „Es soll denen beklagten gemeinheiten unter 25 goltg. straf fürhaupts befohlen werden, in visitatione synodali bawfällig befundenes cüsterhaus ohnverweilt zu repariren und zu dem ende nach proportion der schatzung ihren schuldigen beytrag zu verfügen. Gp. Cam. 1 fol. 726; 743 v (3. März 1708): Istrup hat den Ofen setzen und die Fenster reparieren lassen; der Richter Dietrich Kroger bittet, die Dorfschaften Herste und Schmechten, die noch contumaces geblieben, via executiva zur Zahlung

Für den Bezirk um Paderborn liegen über die Teilnahme der „Dorfschaften“ an den Kosten für die Bauten der Pfarrei einige Zeugnisse der Gemeindebeamten aus dem Jahre 1737/38 vor. Die Gemeinden Thune und Senne stritten mit dem Pfarrort Neuhaus,

anzuhalten. Die Dörfer sollen binnen 8 Tagen zahlen. 1753 war eine Glocke neu zu gießen, der Kirchhof mit einer Einfriedigung zu versehen und die Küsterei zu bessern. „Es erschienen coram protocollo die richtere von Schmägten und Istrup, wie auch die vorstehere aus diesen beiden gemeinheiten nebst denen aus Herste, erklärten sich ad protocollum, daß sie im nächsten frühling die kloeken wolten refundiren lassen; anlangend den zuschlag um den kirchhof obligirten sich die richtere und vorstehere von Schmägten wie auch die . . von Herste, daß sie den ihnen obliegenden theil des zuschlags wolten baldigst in gehörigen stand setzen.“ (Vp. Cam. 16.) — 1755 wird die Reparatur der Küsterei und der Kirchhofsmauern wieder behandelt. Auch hier versprechen die Gemeinden „ihren Teil“ fertigzustellen. (Ibid.) — Neuhaus (1740): „Nachdemahl nun dieses, umb furohin zwischen den Newhäuser, Thuener und Senner ratione des contingents, was diese behuef der kirchen, pastorat und cüsterey zu contribuiren haben, aller streith und ohnnotige kosten zu vermeiden grundlich untersucht, und das prothocollum camerale vom 4. Juli 1716 hierzu zum ziel und maßgabe gelegt: als ist denen Senners und Thuners aufgegeben, zu vorgenannten außgaben allemahl den 5ten theil zu contribuiren, dergestalten gleichwohlen, daß alle und jede jahr die rechnung postridie Michaelis in curia pastoralis in ihrer allerseits gegenwahrt solle zugelegt und abgetahn, auch jedesmahlen in denen visitationibus synodalibus präsentirt werden, worunter auch die synodalkösten mitbegriffen seyn sollen.“ (Vp. Gv. 8 fol. 47^v.) — Pömbesen (1738): Vorstehere zu Pömbesen übergaben gemeine rechnung, was ahn dieser kirche ex commissione vicariatus ausgegeben und durch den Pömbesischen richter einer jeden dorfschaft zugerechnet worden. Es wird den hierzu gehörigen Dorfschaften, ihre quotus zu bezahlen, wohl nachtrücklich anbefohlen; furohin aber, umb der vorgefallenen confusiones zu verhüten, verordnet, daß allemahl, wenn diese und dergleichen rechnungen geführt werden, der h. pastor allemahl 8 Tage vorher zu publiciren, und stehet dem richter frey, dabey zu seyn. — (1782): „Die Dorfschaften Pömbesen, Merlsheim, Reelsen, Erwitzen und Schönenberg contra die gemeinheit zu Alhausen, klägere, übergeben unterthänige rechtliche vorstellung und bitte cum adiunctis (A. et B.) bittende inhalts.“ „Communicetur der gemeinheit Alhausen mit dem befehl in gemäßheit der am 15. September 1738 von hieraus in visitatione synodali verlesene verordnung ihre ratam zum behuef der neuen glocke nach dem schätzungsertrag sofort herzuschiesien, oder erhebliche ursachen, warum sie sich darzu anjetzo nicht schuldig achte, binnen 8 tägen, so gewiß vorzustellen, als widrigenfalls sie durch gehörige zwangsmitteln hierzu angehalten werden solle.“ — 1793 entstand ein Streit unter den Gemeinden, bei dem Reelsen und Alhausen gegen die andern zusammengingen. „Die gemeinheiten des kirchspiels Pömbesen kommen darin überein, daß (sie) die zur herbeihohlung der dachsteine für den thurm und die kirche nötigen fuhren leisten müssen; sie sind aber darin nicht einig, ob die fuhren nach der Zahl der häuser oder nach dem schätzungsfuße bestritten werden müssen.“ Darauf entschied das Generalvikariat 18. October 1793, „daß dem Herkommen gemäß der Schätzungsfuß beobachtet werden sollte.“ Die beiden Gemeinden appellierten an das weltliche Hofgericht, um dadurch einen Kompetenzstreit zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten herbeizuführen und Zeit zu gewinnen. Der Bischof entschied am 28. October 1797, daß die Sache vor das „geistliche Obergericht“ gehöre (Arch. Gen.-Vik.

ob sie zur Unterhaltung der dortigen Schule verpflichtet seien, und richteten eine Anfrage darüber an die benachbarten Gemeinden. Die darauf eingegangenen Bescheinigungen stimmen darin überein, daß die zu einer Pfarrei gehörigen Gemeinden sämtlich ihre Anteile an den Bauten der Pfarrei zu bestreiten haben.¹

Bei dem dargestellten Verhältnis der bürgerlichen Gemeinde zur Pfarrei kann es auch nicht auffallend sein, daß bald die Pfarrangehörigen, bald die Gemeinden als Baupflichtige bezeichnet

Paderborn). — Sandebeck (1728): Die Kirchenprovisoren führten die von den Gemeinden zu leistenden Zuschüsse in ihren Rechnungen auf und beschwerten sich, daß sie oft Vorschüsse leisten mußten, da die Gemeinden langsam zahlten. (Vp. Gv. 4, fol. 141.) Sie hatten bei der Rechnungslegung, da die Zahl der zur Pfarrei gehörigen Dörfer groß war, gegen 20 Personen einzuladen und beklagten sich wieder, daß sie mit den für die Bewirtung dieser „Interessenten“ ausgesetzten 3 Tlr. 12 Gr. nicht auskommen könnten. (Vp. Gv. 5 fol. 149 (1733.) Es wurde ihnen 1743 Schadloshaltung zugesichert, zugleich wurden die Beiträge der einzelnen Kommunen festgesetzt: „nemblich wan eine zulage ad 20 Rtlr. erfordert würde, so thäte die gemeinheit:

Sandebeck	6 Rtlr. 9 Gr.
Oynsen (Oeynhausen)	6 „ —
Kempen	— 9 Gr.
Himmighausen	2 „ 9 Gr.
Erpentrup und Langeland	2 „ 18 „
Grevenhagen	2 „ 18 „

hierzu kontribuieren.“ Ähnlich war die Regelung schon 1728 vorgenommen. (Vp. Gv. 8 fol. 295.) — Die Einkünfte des Kirchenvermögens wurden in der Rechnung mit den Leistungen der Dörfer einfach zusammengeworfen, was gerügt wurde. Bei der Visitation 1754 ist berichtet: „Wurden anwesende (vögte und vorsteher) befragt, ob vorhin anbefohlener maßen die kirchen-intraden von den dorfseinkünften separirt: referirten dieselben, solches allerdings geschehen zu sein; maßen die dorfseinkünfte vom dorffsrichter, die kirchenintraden vom templario verrechnet werden.“ (Vp. Gv. 9 fol. 26 v.)

¹ Für die Gemeinde Neuenbeken bescheinigt der Hofrichter H. Spancken am 16. März 1737, „daß die zu hiesigem kespell Neuenbeken zugehörige Dorfschaften Marienloh und Benhsen zu erbauung und reparierung hießiger kirchen und pfarrhaußes zwarn, aber nicht zur reparierung oder erbawung der hießigen schule gehalten seien.“ — Hausgenossenknecht Bernhardus Heisig und Landknecht Johan Jörgen Rodehudt attestieren am 29. November für die Pfarrei Delbrück, „daß Westenholz und das kespell Hüwelhoff und die umbliegenden (Dorfschaften), wan wir ahn kirchen, pastrot, und schulen boven oder beseren, darzu ihre quota geben musen“. — Nachdem schon am 12. März 1737 der Amtsvoigt Mayer zu Paderborn für Boke erklärt hat: „was pastorathauß, kirge und küsterey betrifft, ein solches muß das ganze kirsipel tragen, gleich solches im ganzen ampte observirt wird (in Frage kamen: Boke, Ringbauerschaft, Mantinghausen), bescheinigt das der Bürgermeister Brocke noch besonders für Ringbauerschaft am 1. Dezember 1738. — Der Holzgraf J. Rören sagt am 8. Dezember 1738 aus: „Wan es die noet erfordert, daß an der kirchen, pastorat, küstereye und schulen zu Elsen ist etwaß nöhtig zu bauen und beßeren, so ist nicht allein das Dorf Elsen, sondern Gesseln, Sand und die an dem Lippstrome zerstreuten Meyerhoffe, ja die ganze gemeinheit schuldig hieran zu bessern.“

werden. Die Pfarrkinder zahlten ja, von den wenigen ebenfalls beitragspflichtigen Nichtkatholiken abgesehen, die notwendigen Beträge, freilich nicht als Glieder der Pfarrei, sondern als Bürger ihrer Gemeinde, welche ihrerseits Träger der Baulast war. Darum wird selbst in behördlichen Dokumenten bald die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde ausgesprochen, bald die Zugehörigkeit zur Pfarrei als Grund der Beitragspflicht betont. So suchte der Paderborner Generalvikar den Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) zu bestimmen, er möge auf die Archidiakone einwirken, daß diese die Sendbrüchten für die kirchlichen Bauzwecke zur Verfügung stellen, da die „Gemeinden“ keine Mittel für die Bauten aufbringen könnten.¹ Bischof Ferdinand II. (1661—1683) verpflichtet einfach die bürgerlichen Gemeinden und deren weltliche Beamtschaft für die kirchlichen Bauten.² Daß es sich hier wirklich um den Begriff der „politischen“ Gemeinde in dem jetzt gebräuchlichen Sinne handelt, geht auch aus der Kirchenordnung des nächstfolgenden Bischofs, Hermann Werners, vom 6. September 1686 hervor. Hier handelt Kap. XI, § 9 n. 9 von der Baupflicht an den Schulen. Die Schulhäuser wurden aber damals durchaus als kirchliche Gebäude betrachtet, für welche die gleichen Regeln bezüglich der Unterhaltung in Anwendung kamen. Der Bischof sagt: „Nebst der katechetisch- oder christlichen Lehr, ist, wie Wir oben gnädigst bedeutet, auch die Schul-Lehre zu dem gemeinen und eines jeden eigenen Heil und Wohlwesen hochnötig, und wollen Wir derowegen allen Unseren Gemeinheiten, deren Bürgermeister, Rath, Richtern und Vorstehern, gnädigst und ernstlich befohlen haben, die bey dem leidigen Kriegswesen und bis dahero zerfallene und verderbte Schul-Häuser bald möglichst wieder zu bauen und repariren oder wo dergleichen nicht befindlich von neuem errichten zu lassen, und zu Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen nötige Mittel beizutragen. Die weltlichen Beamten der politischen Gemeinden sind also für die (kirchlichen) Schulbauten verantwortlich!“³

¹ „Quia etiam diversae ecclesiae ita ruinosae inventae, ut sine periculo in iis celebrari vix possit, eademque difficultas in domibus pastoralibus sit, neque communitates ad earundem reparationem media habeant, deliberandum, unde huic necessitati subveniri possit; annon domini archidiaconi multas synodales in hunc finem ad tempus conferre velint. (St.-A. Münster, Capselarchiv. Caps. 177, 5.)

² S. o. S. 87 Anm. 2.

³ Landesverordn. I, 285 f.

Auch die Verordnung wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft vom Jahre 1769 setzt ohne weiteres voraus, daß die „Gemeinheiten“ die kirchlichen Gebäude unterhalten und darum auch die Kosten für die Feuerversicherung bestreiten müssen.¹

Anderseits wird z. B. im Jahre 1722 bei einem Streite, den die Pfarreingesessenen der Dompfarrei in Paderborn um die Wiederaufbauung des Pfarrhauses führen, besonders das im Fürstentum geltende Gewohnheitsrecht, daß die Pfarreingesessenen die kirchliche Baupflicht hätten, geltend gemacht. Das geschah deshalb, weil die Parochianen der Dompfarrei sich auf Tridentin. Sess. 21 cap. 7 de reform. berufen hatten, das die Pfarrkinder nicht schlechthin verpflichte, sondern die Lasten andern aufbürde.² — Indessen tritt auch in diesem Falle deutlich genug die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde hervor; der Dompropst richtet seine Erlasse als Archidiakon an den Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Paderborn. Diese belastet nun allerdings nicht die gesamte Bürgerschaft, sondern nur die der Dompfarrei zugeschriebenen „Bauerschaften“; insbesondere aber heben die damals von den Vertretern der Archidiakone über das im Fürstbistum geltende Gewohnheitsrecht ausgestellten Bescheinigungen die Pflichten der „Gemeinden“ bestimmt heraus.³

¹ Edikt vom 31. März 1769 § 3 (Landesverordn. III, 340): „Übrigens wird denen Beamten und Gerichtshaltern hiemit die Spezial-Commission aufgetragen, vermöge dessen sie die Häuser und Gebäude, deren Pastoren, Sacellanen, Küsteren und Schulmeistern, wenn die Gemeinheit, welche diese Gebäude unterhalten muß, solche dieser Gesellschaft einverleiben will usw.“; ebenso § 16: „Desgleichen sind die Gemeinheiten, welchen die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser obliegt, schuldig, das darauf repartierte Quantum aus den Gemeinheits-Rechnungen an den Schatzcollectoren abzuführen.“ (Landesverordn. III, 350.)

Daß hier „Gemeinde“ als politische Gemeinde aufzufassen sei, war auch die Meinung der Regierung zu Minden. Sie schrieb am 19. August 1841 an den Domänenrat Mantell in Paderborn: „Euer Wohlgeboren wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. eröffnet: Die §§ 4 und 16 des Paderbornschen Edikts vom 21. Mai 1769 wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft (Samml. III, 340. 350) stellen es als eine ausgemachte Sache hin, daß die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser den Gemeinheiten obliegt.“ Es handelte sich damals um einen Prozeß der Stadt Steinheim gegen den Fiskus. (Act. gen. Kultuskosten, Minden.)

² Die ganzen Akten im Archiv des Domkapitels Paderborn.

³ Der Kommissar des dompropsteilichen Archidiakonats bescheinigte: „quod omnes communitates per archidiaconatum praepositurae maioris pastorales curias, custodum et ludimagistrorum aedes in sartis tectis conservare, destructa restaurare et in eventum collapsa reaedificare teneantur

Wie nun die einzelnen Kommunen ihre Beträge aufbrachten, war ihre Sache.¹ Die Städte nahmen die Summen vielfach aus der Kämmererkasse oder erhoben sie wie die Landgemeinden zumeist nach Art der landesherrlichen Abgaben durch Schatzung (collecta).² Damit sind diese Leistungen für die kirchlichen Bauten

(18. Juni 1822). — „Eundem morem in viridi observancia esse per archidiaconatum maioris cantoris attestor.“ — „Per archidiaconatum Sere-
nissimi Steinheimensem uti ac decanalem Paderbornensem, necnon
praeposituralem Bussdorfiensem omnes et singulas communitates ad
idem opus teneri hisce testor.“ — In weiteren Ausführungen bescheinigt der
Vertreter des Domkämmerers für seinen Bezirk: quod parochiani omnes sive
civitatum sive pagorum diese Baulast hätten, und daß „id facere renu-
entes debitis iuris remediis, ut actus recentissimi non pauci docent, hactenus
compulsi sint et in futurum compellendi“ (Ibid.).

¹ Es verhielt sich hier geradeso wie bei den Staatssteuern. Auch hier wurde die einzelne Gemeinde mit einer runden Summe für die „Landschatzung“ herangezogen, und es blieb ihr überlassen, wie sie diese Summe aufbrachte. Gewöhnlich war die Grundsteuer; etwaige über den festgesetzten Beitrag an Staatssteuern erhobene Beträge flossen in die Gemeindekasse. S. Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. Diss. Münster 1912, S. 63.

² S. die Anm. 1 S. 92 ff. unter Istrup und Pömben. 1777 wurden die Kosten für den Kirchen- und Turmbau in Neuenbeken ausgeschrieben. Auf die Gemeinde Marienloh entfielen 180 Thlr. Der Rektor beneficii ss. Trinitatis daselbst protestiert gegen die Verteilung der Lasten, die nach der Zahl der Hausstätten ungerechterweise vorgenommen werde. Vielmehr müsse jeder „secundum facultates cuiuslibet“ herangezogen werden nach dem Schatzungsfuße. So sei auch am 10. März 1773 in einer Prozeßsache Thune gegen Neusenne auf Vorstellung Thunemeyer, Obermeyer und Cons. entschieden worden. (St.-A. Münster, A. N. Z. Regb. Minden Acc. 23, 1901. Nr. 454.) Die Prozeßakten Thune gegen Senne 1772—1781 sind erhalten im Archive des Generalvikariats in Paderborn: „Neuhaus“. Die Senner erhoben angeblich ihre Beiträge für die kirchlichen Abgaben nach der Zahl der Häuser, die Thuner nach dem Schatzungsfuße. Die Schwierigkeit für einen gerechten Modus lag hauptsächlich darin, wie weit die „Heuerlinge“ mit zu den Beiträgen herangezogen werden sollten. Es wurde in dem Prozesse betont, daß diese zwar die Stolgebühren entrichten müßten, von den andern Parochiallasten jedoch eigentlich frei sein sollten. — Im übrigen fiel die Entscheidung dahin, daß von den Gemeinden die nachgewiesene Gewohnheit bei den Ausschreibungen beibehalten werden könnte, sonst solle der Schatzungsfuß gelten. Neben diesem und der Verteilung auf die Feuerstätten konnte also auch ein anderer Modus üblich sein. Im Jahre 1818 mußten die Kosten für den Bau des Küsterhauses in Elsen von den Gemeinden Elsen, Richteramt, Schulzenamt und Sande aufgebracht werden, und zwar sollte hierfür die bisherige Observanz maßgebend sein. Diese mußte durch Zeugnisse der Gemeindebeamten und durch Vernehmungen alter Leute festgestellt werden, da während der fürstbischöflichen Zeit die Beiträge ohne „besondere Hebelisten brevi manu erhoben sind“. Die Observanz bestand darin, daß die Totalsumme der Baukosten aufgebracht wurde:

„16 Vollmeyer, —	jeder zahlt 1 Ganzes,
30 Halbmeyer —	„ „ $\frac{2}{3}$
20 Viertelmeyer —	„ „ $\frac{1}{2}$
45 Achtmeyer —	„ „ $\frac{1}{4}$

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

7

12 Sechstelmeyer	jeder zahlt	$\frac{1}{3}$
8 $\frac{1}{24}$ Meyer	„ „	$\frac{1}{12}$
28 Anbauer	„ „	$\frac{1}{18}$
33 Heuerlinge	„ „	$\frac{1}{24}$

Dieser Beitragsmodus der drei politischen Bezirke der Pfarrei Elsen reicht weit in die fürstbischöfliche Zeit zurück und ist älter als der jetzt dort observanzmäßig geltend gewordene Modus, daß die politische Gemeinde Elsen $\frac{5}{8}$, die politische Gemeinde Sande $\frac{3}{8}$ zu den Kosten der kirchlichen Baulast der Pfarrei Elsen für die Kirche, das Pfarrhaus, die Kaplanei und den Friedhof beiträgt. Die „alte Meiereiordnung“, welche Jos. Freisen, Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Fürstbistums Paderborn. Dargestellt an der Hand eines gerichtlichen Rechtsgutachtens (im Prozesse Sande gegen Elsen), Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht. 25 (1916), S. 181, erwähnt als maßgebend für die „Frühmeßgelder in der Kirchengemeinde Elsen-Sande“ scheint die hier angeführte Ordnung zu sein. Sie war aber nicht nur für die „Frühmeßgelder“, sondern auch für die Baupflicht maßgebend. Da für eine Reparatur am Kirchturm zu Elsen die Beträge der Gemeinde Elsen und Sande 1843 zu $\frac{5}{8}$ — von Freisen a. a. O. S. 183 ist jedoch (wohl infolge eines Druckfehlers) der Beitrag von Elsen mit $\frac{3}{8}$ und der von Sande mit $\frac{5}{8}$ angegeben — und $\frac{3}{8}$ verteilt werden, so ist dieser Maßstab offenbar zwischen 1814 und 1843 aufgekommen. Freisen meint (S. 188): „Niemand von der gegenwärtigen Generation weiß, wie und wann dieser Verteilungsmodus festgesetzt ist.“ — Daß übrigens eine Durchforschung der Archivalien des Paderborner Generalvikariats zur Feststellung der Art und Weise, wie die politischen Gemeinden ihre Beiträge für die Baulast aufbrachten, nicht unnütz ist, dürften die von mir aus dem Archive des Generalvikariats beigebrachten Belege beweisen. Das Archiv war in fürstbischöflicher Zeit und auch unter dem Generalvikar Dammers, der, wie bemerkt werden muß, für die Verwaltung der Diözese Paderborn in der schwierigsten Zeit seit ihrer Gründung unvergeßliche Verdienste sich erworben hat, sehr wohl geordnet. Was Freisen (S. 182 f.) in Wiederholung früherer Ausführungen dazu sagt, ist nicht richtig. Das Archiv enthält auch alte Kirchenrechnungen in beträchtlicher Zahl. Daß durch sie aber besonders die Paderborner Übung bewiesen werden könnte, wie Freisen (S. 182) meint, ist nicht zutreffend; da nämlich nicht die Kirchengemeinden die Baulast bestritten, sondern die politischen Gemeinden, so stehen die Posten für die Baulast in den Rechnungen dieser Gemeinden. (Vgl. Anhang III.) Die in den Kirchenrechnungen verzeichneten Einnahmen der Kirchenfabrik reichten eben zur Deckung der gewöhnlichen Kultuskosten; nur negativ, insofern die Kirchenrechnungen keine Ausgaben für kirchliche Bauten anführen, sind sie von Bedeutung in unserer Frage. — Der Verfasser des „Gutachtens“ über den nach den Beschlüssen eines Königlichen Hohen Staatsraths redigierten Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung für die Provinzen Westphalen und Rheinland (Berlin [1833]), der sonst zu den besten Kennern der Gemeindeverhältnisse im alten Fürstbistum Paderborn zu zählen ist, hat den Erhebungsmodus der Kosten für die Kirchenbaulast durch die Gemeinden nicht ganz genau dargestellt. Er bemerkt S. 174 zunächst ganz richtig: „Zu Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten mußten die eingepfarrten Dörfer meist Gemeindeweise beitragen, daß z. B. jedes Dorf die Hälfte oder das eine Dorf $\frac{1}{3}$, das andere $\frac{2}{3}$ übernehmen mußte.“ Wenn er dann aber fortfährt: „In den Dörfern wurde der aufzubringende Beitrag meist Familienweis oder nach den Klassen der Meyer und Kötter etc. aufgebracht, aber nicht nach dem Schatzungsfuße, weil der Anteil an der Kirche allen gleichmäßig sei, auch der Beitrag zu deren Erhaltung nicht eben nach der Größe des Vermögens abgemessen werden dürfe“ — so ist das eine den Tatsachen widersprechende Behauptung. Im Gegenteil ist, wie wir gesehen haben (Istrup, Pömben, Sandebeck, Neuhaus), die Erhebung

als Reallasten charakterisiert.¹ Die adligen Güter scheinen allerdings von den Beiträgen, wie überhaupt von den Landschatzungen, befreit geblieben zu sein.² Jedenfalls aber liegt in der Tatsache, daß von den Zivilgemeinden die Kirchenlasten bestritten wurden, und zwar, falls neue Mittel hierfür beschafft werden mußten, nach dem Fuße der Landschatzung, der Grund, warum die Güter nach Aufhebung der Steuerprivilegien zu den Kirchenbaulasten herangezogen wurden.³

nach dem Schatzungsfuße die Regel, herkömmlich. Die beiden andern modi kommen vor, aber die Erhebung nach der Häuserzahl (Marienloh) wird als nicht gerecht bekämpft, und die Anschauung, daß die Parochiallasten wegen der persönlichen Vorteile des Pfarrkindes von der Kirche nur persönlicher Natur seien, tritt in den Quellen nicht zutage.

¹ Brand, Die direkten Staatssteuern a. a. O. S. 25. Über die Qualität der Kirchenlasten, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind, ist namentlich für das Hannoversche Kirchenrecht viel gestritten worden. Eine gute Zusammenstellung findet sich in den rechtsgeschichtlichen Anmerkungen zu dem Urteil des Landgerichts zu Osnabrück, die rechtliche Natur der Naturalabgaben an Geistliche und Kirchendiener betreffend vom 22. März 1915; auch abgedr. Arch. f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 89 ff. Johannes Niedner, Die Verpflichtung der Katholiken zu Abgaben an den evangelischen Küsterlehrer in Fechingen. Saarbrücken 1906 (dazu Archiv f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 477. Vgl. ferner für Schleswig-Holstein: Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II, 2, S. 503 Anm. 1, und für die Erbringung des Nachweises der Dinglichkeit Anm. 3. — Weiter O.-Tr-Erk. vom 5. April 1861 (Entsch. Bd. 45, S. 282); RG. Erk. vom 17. October 1881 (Gruchot, Beiträge 26, S. 1016).

² Brand, Die direkten Staatssteuern S. 50 ff. — Gutachten, S. 175. „Im Kirchenverbande standen die Güter, allein zu den Kirchenlasten, Neubauten, Reparaturen brauchten sie nicht beizutragen.“

³ Veranlaßt durch das eben genannte „Gutachten zum Entw. der ländl. Gem.-Ordn.“, suchte die Regierung in Minden dem Vorwurfe zu begegnen, als verwechselte sie die alte Real- und neue Zivilgemeinde mit der Kirchengemeinde, durch Gegenbemerkungen vom 10. Juni 1835. Sie sind dem Inhalte nach mitgeteilt in der Schrift: „Nachtrag zu dem Gutachten über den usw.“ S. 96 ff., besonders S. 115 ff. (Registr. der Regierung zu Minden Act. gen. betr. Einführung der Kommunalordn. Vol. I, dec. I. E. Abt. I, Fach 45 Nr. 1; — mitgeteilt in einem Verwaltungsstreite des Rittergutsbesitzers Konerding gegen die Gemeinde Daseburg. Urt. vom 26. Februar 1903). Die Regierung führt aus: „Im Fürstentum Paderborn sind schon vor Existenz des Königreichs Westfalen nach einem allgemeinen Herkommen, von welchem Ausnahmen schwerlich nachzuweisen sein dürften, die außerordentlichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude aus den Kommunalkassen der Zivilgemeinde entnommen und eventualiter zu diesen Kassen von den einzelnen, in der Regel oder doch sehr häufig nach dem Fuße der Schatzung (Grundsteuer) aufgebracht worden. — Hierüber können Verhandlungen, ... welche bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, vorgelegt werden“ . . . „Das Verhältnis bestand und hatte jedenfalls die rechtliche Kraft des Herkommens und des Besitzstandes für sich.“ — Die Regierung sieht darin eine innere Berechtigung, auch die Forenzen nach Aufhebung der Steuerexemtionen zu den Kirchenlasten heranzuziehen. Die Gegenbemerkungen des Verfassers des „Gutachtens“ in seinem „Nachtrag“ S. 116 ff. Anm. entbehren der historischen Begründung.

— Dafür, daß die Grundbesitzungen der Forensen, sofern es sich nicht um adligen, steuerfreien Besitz handelt, zu den Kirchenbaulasten der Gemeinden beisteuern mußten, liegt bereits ein Beispiel aus dem Jahre 1674 vor. Auf Veranlassung des Generalvikars Laurentius a Dript war dem Hermann Ludwig von Spiegel zum Desenberge wegen seiner Besitzungen in Dalheim in der Pfarrei Calenberg eine Beisteuer auferlegt worden. Der Besteuerte wehrt sich zwar gegen die Besteuerung des adligen schatzfreien Besitzes, will dagegen von seinem Bauerngut sein Kontingent entrichten.¹ — Hie und da suchte man durch Verpachtung von Gemeindebesitz² die Ausschreibung von Steuern zu umgehen, oder man nahm eine Anleihe auf.³ Überall wurden jedoch die Beiträge als eine bürgerliche Gemeindelast erhoben, zu welcher die Juden ausdrücklich mitverpflichtet waren.⁴ Da grundsätzlich anders-

¹ Hermann Ludwig Spiegel zum Desenberge wendet sich in dem Schreiben vom 4. März 1674 von Übelngönne aus dagegen, „daß er von seinen gütern zu Dalheim zum kirchenbaw und kirchhofsreparation wie auch des pastors und kösters besoldung auf dem Calenberg gleich andern bawern ein gewisses beytragen solle“. Der Generalvikar sei darüber falsch berichtet gewesen: „alß ob alle meine zur Dalheim gehörige lenderey schatzbahr sein solle, welches ich keineswegs gestendig bin; wird auch niemand mit grund der wahrheit dergleichen auf meine lenderey zur Dalheim bringen und sagen können, daß Wolf von Steinheim solche onera jemahlß getragen hette; und hoffe demnach, weilen daß fundamentum praedicti auf ungleichem bericht beruht, er mich deswegen vor entschuldigt halten werde. Nachdem ich aber derbey ein geringes bauren guth habe, welches Jacob Heynen-gut genannt wird, so bin ich ehrbietig und willig nach proportion desselben guts mein contingent beyzutragen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Calenberg“)

² Essentho 1724: „dom.pastor zeigte an, wie daß von der gemeinheit ein stück von der Waldemey behuf erbauung der kirchen auf drey jahre an andere zu elociren vermacht; weiln nun die 3 jahre verflossen, die geringste zahlung aber nicht erfolgt, so bate, die vorstehere dazu mit nachtruck zu vermögen. — Ist denen vorsteheren zwischen hier und Martini die gelder beizuschaffen unter straf der execution anbefohlen.“ (Vp. Gv. 3.) — Bleiwäsche 1756. Auf Beschwerde des Pfarrers „in Gegenwart des Vorstehers“ werden verschiedene Einwohner, die von der „gemeinheitsheide“ etwas in besonderen Gebrauch genommen, zur Entrichtung ihrer Abgabe an die Kirchenkasse angehalten. (Vp. Gv. 10 fol. 67.)

³ Asseln 1735. Die neue Kirche war zum Teil fertig; von der alten war die Bedachung für die neue Kirche abgetragen. Es wurde für die Fortsetzung des Baues ein Kostenanschlag gemacht. „Wie nun die gemeinheit nachmittags per pulsum campanae zusammenberufen, umb zu deliberiren, woraus die nöthigen kösten vorerst genommen werden sollten, so sind coram protocollo erschienen der richter . . . und vorsteher usw.“ Sie erklärten, daß man ein Kapital aufnehmen solle, das die „Gemeinheit“ auf näher angegebene Art tilgen wolle. (Vp. Bu.)

⁴ Judenordnung III. 14 (Landverordn. II, 85).

gläubige Christen in den Gemeinden nicht geduldet wurden, ist zwar gesetzlich nichts bestimmt über etwaige Beiträge der vereinzelt im Lande sich aufhaltenden Protestanten; aber es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß sie wie die Juden die „vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion“ mitgetragen haben.

Über die Notwendigkeit eines Neubaues oder einer Reparatur der kirchlichen Gebäude entschied der Archidiakon.¹ Zumeist war die ganze Sache durch das gelegentlich der Visitation bei Abhaltung des Sends gegebene Bauresolut beendet. Für den gerichtlichen Austrag der zwischen den baupflichtigen Gemeinden bestehenden Meinungsverschiedenheiten war das Archidiakonatgericht in erster Instanz zuständig. Die Appellation ging

¹ Diese Tätigkeit gehörte zu den hergebrachten Aufgaben der Archidiakone. Richtig spricht sich bei der bischöflichen Visitation 1654 der Pfarrer von Wewer, Benefiziat am Busdorfstifte, Georg Billerbeck, darüber aus: „Da doch der Sendtherren vornembste ampt eines ist, daß sie kirchen, turm, curias parochiales und cüstereyen wol besichtigen . . ., wie auch vor diesem geschehen und annoch geschieht; und was verfallen, zerbrochen ist, die kirspels- und pfarrkinder mit allem iffer und ernst dahin zu compelliren, daß sie es verbessern.“ In Wewer hätten allerdings die Anordnungen des Archidiakons nichts gefruchtet: „unangesehen, daß bei dem letzten gehaltenen gericht die gemeinheit und vornehmlich die vorstehere in poenam 10 Rthl. declarirt sein; aber weiter nichts darauf erfolgt.“ (Vp. ep. Praep. fol. 647 v.) Das 1674 erschienene „Speculum archidiaconale“, nach welchem besonders die Sendvisitationen in der Diözese Paderborn vorgenommen wurden, zählt die einzeln zu untersuchenden kirchlichen Vermögensstücke auf, deren Visitation sich an den Gottesdienst des Morgens anschloß. „Imagines, sacristiam, ecclesiae pavementum, fenestras, suggestum, confessionale, coemiterium, ossuarium, et si circa haec quidquam reparandum, ordinandum vel renovandum inveniatur, id ipsum prae omnibus post absolutum sacrum, quantum cum minori communitatis et ecclesiae gravamine fieri potest, ordinet“ (l. c. p. 77). — Der Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn Clemens August von Bayern (1719—1761) erließ 1731 eine Verordnung über die Abhaltung der Sendvisitation, welche durch den Generalvikar Bern. Ignat. Wydenbrück bekannt gegeben wurde. Die Pfarrer erhielten ein Formular mit 151 Fragen, die sie nach Möglichkeit zu beantworten hatten. Darunter 5: An muri, parietes, columnae, fornices, tecta, fenestrae, ianuae et pavementum sint in decenti statu seu structura? 6: Cuius sumptibus conserventur seu reparentur? Gleichmäßig lauteten die Fragen für das ewige Licht, die Sakristei, die Paramente, die Glocken und Türme, Orgel und Kirchenuhr, das Pfarrhaus. — Wie die Protokolle der Visitationen zeigen, ist das Formular auch eine Zeitlang nach dem Erscheinen der Verordnung den Pfarrern ausgehändigt worden. Formulare mit den Antworten der Pfarrer sind jedoch nicht erhalten geblieben. — Der Archidiakon stellte an der Hand des Visitationsprotokolls fest, ob seine früheren Verordnungen ausgeführt waren.

an das Offizialatgericht.¹ Bisweilen wurden die Pläne, nach denen gebaut werden sollte, vom Archidiakon vorgeschrieben, zumeist scheinen jedoch die Gemeinden selbst die Bauten nach ihrem Geschmacke und Willen eingerichtet zu haben.²

Zweite Abteilung.

Die Objekte der Kirchenbaupflicht im allgemeinen.

§ 20.

Umfang der Baupflicht im allgemeinen.

Die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude im Fürstbistum Paderborn erstreckte sich auf alle Fälle, wo immer bei den Kirchen und Wohnungen der Pfarrer und Küster eine Baunotwendigkeit eingetreten war. Die Bauten der Pfarrei wurden durch alle zur Pfarrei gehörigen Gemeinden bestritten.³

Bei den Pfarrkirchen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Neubau, einen Erweiterungsbau, um einzelne Teile der Kirche, um größere oder kleinere Reparaturen handelt.⁴ Wie die Baukosten der Kirchen werden die der Pfarrhäuser von den eingepfarrten bürgerlichen Gemeinden bestritten; die gewöhnlichen Reparaturen wie erforderliche Neubauten müssen gleichmäßig ausgeführt werden. Auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude

¹ Über die geistlichen Gerichte im alten Fürstbistum Paderborn s. Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 84/85, Stuttgart 1915/16 I, S. 194 ff. — Die erhaltenen Gerichtsprotokolle haben nur wenig Hinweise auf Prozesse über die Kirchenbaupflicht.

² Vgl. unten S. 122 zu Kleinenberg.

³ Da die Baupflicht häufiger für mehrere Objekte zugleich ausgesprochen ist und die Belege für die Kirchen und Pfarrhäuser sehr zahlreich sind, werde ich sie bei der unten folgenden Zusammenstellung anführen und nur die rechtlich bedeutsamen näher mitteilen.

⁴ Es handelt sich aber stets nur um eine subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden. Das tritt für die kleineren Reparaturen hervor in den Bestimmungen der „Kirchenordnung“ Cap. X § 4 (Landesv. I, 271). Zur Verhütung der Kirchendiebstähle „wird allen Pastoren, Seelsorgern und Tempeliren wohlernstlich hiemit anbefohlen, die Thüren und Schlösser deren Kirchen, Sacristeyen und Sacrarieen aus den Kirchen-Mitteln besser dann bishero versehen, und wo nöthig verdoppeln, die Fenster mit gnugsamen eisernen in die Mauer verfestigten Stangen versichern zu lassen“. Vgl. auch unten S. 110.